

STADT WASSERBURG A. INN

Aktenzeichen: 2.1 1760

Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Stadt Wasserburg a. Inn vom 15.11.2018

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt für den Wertstoffhof der Stadt Wasserburg a. Inn auf Grundlage

- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
- des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (Art. 3, 7 BayAbfG)
- der Gemeindeordnung (Art. 24 GO)
- der Rechtsverordnung des Landkreises Rosenheim nach Art. 5 Abs. 1 BayAbfG
- der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn (AWS)
- der Abfallgebührensatzung der Stadt Wasserburg a. (AGS)

in den jeweils gültigen Fassungen folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Betriebs- und Benutzungsordnung hat Gültigkeit für die Nutzer des Wertstoffhofes der Stadt Wasserburg a. Inn und das dort eingesetzte Betriebspersonal. Sie beruht auf den §§ 15 und 16 der AWS der Stadt Wasserburg a. Inn und ergänzt die Bestimmungen dieser Satzung.
2. Mit Befahren/Betreteten des Wertstoffhofes erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände des Wertstoffhofes sowie dessen Zu- und Abfahrtsbereiche. Die Nutzer haben sich vor dem Aufenthalt auf dem Wertstoffhof über die Inhalte dieser Betriebs- und Benutzungsordnung zu informieren.

§ 2 Zugelassene Abfälle, Benutzungsrecht

1. Auf dem Wertstoffhof werden Abfälle gemäß § 15 der AWS im Bringsystem angenommen.
2. Voraussetzung für die Annahme ist, dass die Abfälle auf an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Wasserburg a. Inn angefallen. Die Nutzer müssen auf Verlangen des Betriebspersonals die Nutzungsbeziehung nachweisen.
3. Angenommen werden Abfälle in haushaltsüblichem Umfang aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Die Anlieferungsmenge beträgt grundsätzlich maximal 0,5 m³/Anlieferung/Tag.
4. Der Nutzer hat dem Betriebspersonal nach Aufforderung über die Art und Menge der angelieferten Abfälle Auskunft zu erteilen.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Entsorgung von Abfällen ist nur zu folgenden Öffnungszeiten erlaubt:
Montag: geschlossen
Dienstag – Freitag: 8.00 – 13.00 und 14.00 – 17.30 Uhr

Samstag: 8.00 – 13.30 Uhr

An Feiertagen, an Heiligabend und an Silvester ist der Wertstoffhof nicht geöffnet.

2. Die Entsorgung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Entsorgungsvorgang innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann.
3. Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten im Einzelfall auch kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Veröffentlichung. Der Wertstoffhof kann auch kurzfristig geschlossen werden, wenn der Betrieb aus personellen Gründen oder witterungsbedingt nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

§ 4

Zutritt zum Wertstoffhof

Der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof ist nur solange gestattet, wie dies zur Entsorgung der Abfälle erforderlich ist. Nach Beendigung der Entsorgungstätigkeit muss der Wertstoffhof unverzüglich wieder verlassen werden. Unbefugten ist der Zutritt zum Gelände verboten. Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Geländes nicht gestattet. Der Zutritt zu Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Betriebspersonal vorbehalten. Ausnahmen gelten nur auf Anweisung des Personals.

§ 5

Aufsicht

1. Die Aufsicht über den Wertstoffhof wird vom Fachbereich 2 ausgeübt. Der Fachbereichsleiter übt das Hausrecht aus.
2. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen und den Vorfall dem Betriebsleiter zu melden. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen kann ein Betretungsverbot erteilt werden.

§ 6

Zu- und Abfahrt

1. Auf dem gesamten Gelände des Wertstoffhofes gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang. Die getroffenen Verkehrsanordnungen sind zu befolgen. Aus- und Einfahrten sind freizuhalten. Das Gelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt. Nach dem Parken eines Fahrzeugs ist der Motor unverzüglich abzustellen.
2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge ist Schrittgeschwindigkeit.

§ 7

Annahmekontrolle, Zurückweisung von Abfällen

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle zu erkundigen. Es ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme von Abfällen zu verweigern.

2. Die Stadt übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Nutzern aufgrund von Abweisungen entstehen. Im Zweifelsfall hat der Nutzer sich schon vor der Anlieferung telefonisch am Wertstoffhof über die Annahmebedingungen zur informieren.
3. Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dieses notwendig ist, um Betriebsstörungen zu vermeiden (z.B. bei Überschreitung der zugelassenen Abfallmenge, vorübergehendes Fehlen eines Sammelbehälters).
4. Die Stadt kann die Annahme von Abfällen vom Vorliegen schriftlicher Nachweise (z.B. Adresse, Unterschrift des Abfallerzeugers) und der vorherigen Anmeldung abhängig machen.

§ 8 Abladen

1. Mit dem Entsorgungsvorgang gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt bzw. des jeweiligen Systembetreibers über. Dies gilt nicht sofern Abfälle von der Annahme ausgeschlossen sind.
2. Die Abfälle sind vom Nutzer bereits nach den jeweiligen Abfallarten getrennt und in solchen Abmessungen anzuliefern, dass das Einfüllen in die entsprechenden Sammelbehälter durch den Nutzer selbst möglich ist. Für ein selbständiges und zügiges Abladen schwerer Abfälle muss der Nutzer geeignete Helfer mitbringen. Bei Bedarf ist das Betriebspersonal unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Heben und Tragen von Lasten, beim Abladen behilflich. Das Zerlegen von Abfällen (z. B. Fensterglas aus Rahmen schlagen, Möbel zerlegen usw.) ist nicht erlaubt.
3. Die Abfälle (mit Ausnahme von Elektroschrott) sind vom Nutzer jeweils in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzufüllen. Es dürfen keine Abfälle neben die Sammelbehälter oder auf die Zustiegshilfen gestellt werden. Andere Abfälle als die für die jeweiligen Sammelbehälter vorgesehenen Abfälle dürfen nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden.
4. Absperrungen sind zu beachten. Betriebliche Einrichtungen dürfen nicht verändert werden.
5. Fahrzeuge sind vor dem Entladen zu sichern.
6. Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere, dass keine Personen gefährdet werden. Soweit erforderlich, hat er sich eines Einweisers zu bedienen.
7. Verschmutzungen auf dem Wertstoffhof, die beim Ent- bzw. Beladen durch den Nutzer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
8. Bei der Befüllung der Sammelbehälter sind vorhandene Zustiegshilfen zu nutzen.
9. Beim Betreten des Wertstoffhofes ist auf mögliche Hindernisse und Verschmutzungen des Bodens zu achten.

§ 9 Verbote

1. Die Mitnahme von Abfällen oder Gegenständen jeglicher Art ist grundsätzlich verboten. Das Betriebspersonal kann im Einzelfall auf Anfrage Einzelgegenstände die zur Wiederverwendung geeignet sind, herausgeben. Ausgeschlossen hiervon sind Elektroschrott und Altholz. Die Abgabe erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche, insbesondere der Sachmängelhaftung nach §§ 459 ff. BGB.

2. Handel und Tauschgeschäfte sind auf dem Wertstoffhof verboten.
3. Rauchen, offenes Feuer und das Konsumieren von Alkohol auf dem Wertstoffhof ist verboten. Das Rauchverbot gilt auch in Fahrzeugen.
4. Das Mitführen von Hunden auf dem Wertstoffhof ist verboten.
5. Während des Pressvorgangs ist die Befüllung von Presscontainern verboten.
6. Aufgrund der möglichen Verletzungsgefahr ist es verboten, die Sammelbehälter zu betreten oder sich in diese hinein zu lehnen.
7. Das Zerlegen von Abfällen auf dem Wertstoffhof ist verboten.

§ 10 Verlorene Gegenstände

Die Stadt ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf dem Wertstoffhof gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 11 Haftung, Haftungsausschluss

1. Das Betreten, Befahren und Nutzen des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzer des Wertstoffhofes haften für alle verursachten Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der Stadt, sie sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben. Schäden sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden.
2. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder.
3. Für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften der Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
4. Die Stadt und das Betriebspersonal haften nicht für
 - a) Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehende nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können
 - b) Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen oder durch Dritte verursacht wurden
 - c) Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei der Anlieferung oder Entladung entstehen
 - d) Schäden die durch Dritte verursacht werden
 - e) Schäden durch einen missbräuchlichen Umgang mit den Abfällen
 - f) Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen
 - g) Schäden durch unzulässig angelieferte oder verunreinigte Abfälle
 - h) Schäden bei unbefugten Betreten des Wertstoffhofes sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung.
5. Sofern das Betriebspersonal ausnahmsweise bei der Entladung von Fahrzeugen behilflich ist, wird für Schäden keine Haftung übernommen.
6. Die Benutzung der am Wertstoffhof ausgegebenen Arbeitsmittel erfolgt auf eigene Verantwortung.
7. Die Haftung der Stadt für ein Verschulden des Betriebspersonals ist auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12
Bußgeld, Betretungsverbot

1. Ordnungswidrigkeiten nach § 22 der AWS können mit einer Geldbuße geahndet werden.
2. Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung kann ein Betretungsverbot erteilt werden.

§ 13
Gebühren

1. Für die Entsorgung von bestimmten Abfällen und sonstigen Gegenständen werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung der Stadt Wasserburg a. Inn erhoben.
2. Die Gebühren sind vom Nutzer gegen Quittung in bar zu entrichten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 15.11.2018
Stadt Wasserburg a. Inn

gez.
Michael Kölbl
1. Bürgermeister